

## Entwurf neues Lehrerdienstrecht

**Grundsätzlich** muss **festgehalten** werden:

Beim neuen Lehrerdienstrecht handelt es sich um einen Entwurf mit einer ursprünglichen Begutachtungsfrist bis 25.9.2013.

Seit damals ist die weitere Behandlung aufgrund der aktuellen innenpolitischen Situation (derzeit noch keine neu gewählte Regierung, niemand weiß wirklich, welches politische Schicksal dem neuen Lehrerdienstrecht bevorsteht) auf Eis gelegt. Somit kann ein kurzer Blick auf diese neuen Bestimmungen (speziell Situation ReligionslehrerInnen) nur wiedergeben, was an Neuerungen im Lehrerdienstrecht angedacht war im Bewusstsein, dass dann vielleicht vieles oder alles anders kommt.

Die österreichische Bischofskonferenz hat nach Vorarbeit der JuristInnen der Bischöflichen Schulämter auch eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abgegeben, die auf der Homepage des Schulamtes Innsbruck unter Schule und Recht bei Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen unter [www.  
http://www.dibk.at/index.php?id=778&language=1&portal=30](http://www.dibk.at/index.php?id=778&language=1&portal=30) nachlesbar ist.

Hier ging es ua auch darum aufzuzeigen, dass im Entwurf eine Regelung betreffend die kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen und ihre künftige Bezahlung übersehen wurde, da es laut dem neuen Lehrerdienstrecht kein IIL (befristetes) Gehaltsschema mehr geben soll (bis dato aber d i e Bezahlungsgrundlage für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen). Weiters wurden ua Optionsmöglichkeiten ins neue Lehrerdienstrecht auch für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen oder die Aufnahme der Bestimmung der Möglichkeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung ua aus gesundheitlichen Gründen in das neue Lehrerdienstrecht angeregt.

Bei der letzten Ausschuss-Sitzung des Schulamtes mit der Berufsgemeinschaft AHS/BMHS am 15.10.13 ergaben sich nachfolgende aktuelle Fragen zum neuen Lehrerdienstrecht, deren Beantwortung ich auf Wunsch auf diesem Wege allen ReligionslehrerInnen im mittleren und höheren Schulbereich zugänglich machen will.

### Für wen gilt das neue Lehrerdienstrecht?

- Gilt **nur für neu eintretende LehrerInnen**, egal an welchen Schulen sie unterrichten
- 5 jährige Optionsfrist für jene, die ab Schuljahr 2014/15 mit befristeten Verträgen in den Schuldienst eintreten
- Einstiegsgehalt mindestens 2.420,- € monatlich (gleichwertige Ausbildung verlangt gleiche Bezahlung)
- Zulagen für arbeitsintensive Fächer in Sekundarstufe I und II
- Unterrichtsverpflichtung 24 Wochenstunden minus 2 Wochenstunden für Eltern/Schüler/Beratungsstunden und/oder Klassenvorstand, Mentor (frühere PraxislehrerIn bzw. BetreuungslehrerIn UP)

### **Bestehende Verträge?**

Werden nicht berührt, ab 2019/2020 verpflichtend für alle neu eintretenden Lehrerinnen bzw. solche, die in diesem Schuljahr befristete Verträge haben oder anders gesagt: alle LehrerInnen, die bis zum Schuljahr 2019/2020 unbefristete Verträge haben, sind vom neuen Dienstrecht nicht betroffen außer sie optieren freiwillig

### **Neues Entlohnungsschema?**

Eingeführt wird ein neues Entlohnungsschema mit der Bezeichnung „Vertragsbedienstete im pädagogischen Dienst“ (pd), das für alle einheitlich ist. Es wird weiterhin befristete und unbefristete Verträge geben, neu ist, dass alle gleich nach pd bezahlt werden. In Zukunft gibt es auch keine Pragmatisierungen mehr (wurden aber bereits jetzt schon de facto abgeschafft)

Das Einstiegsgehalt soll künftig für alle Lehrer - auch jene, die erst die Induktionsphase nach dem Studienabschluss absolvieren - bei 2.420 Euro brutto liegen (Bundeslehrer derzeit: rund 2.220 Euro; Landeslehrer: 2.025). Die bisher 17 bis 18 Gehaltssprünge alle zwei Jahre werden durch sieben Gehaltsstufen ersetzt, wobei die erste Vorrückung erst nach 13 Jahren erfolgt. Allerdings werden die Ausbildungszeiten ab der AHS- bzw. BHS-Oberstufe bzw. Vordienstzeiten angerechnet, wodurch man im Regelfall nur höchstens drei bis vier Jahre in der ersten Gehaltsstufe bleibt. Gehaltsstufe 2 liegt bei 2.760 Euro, die letzte Gehaltsstufe nach 39 Jahren bei 4.330 Euro.

### **Missio Canonica?**

Obwohl es künftig nur eine Entlohnungsgruppe (pd) mit einem einheitlichen Gehaltsschema für alle LehrerInnen geben soll, werden auch künftig befristete und unbefristete Verträge für LehrerInnen je nach Anstellungssituation (befristete oder unbefristete Stunden) ausgestellt. Der neue § 40 Abs. 3 VBG hält dazu fest: „Übersteigt die Dauer der mit einer Vertragslehrerperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.“

Die Missiones Canonicae werden auch weiterhin im Regelfall in den ersten fünf Jahren befristet auf das jeweilige Schuljahr, ab Erhalt des unbefristeten Vertrages „bis auf weiteres“ (unbefristet) ausgestellt.